

# Gemeinderatssitzung vom 23.02.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Bericht Finanzausschuss/Genehmigung Kontokorrentkredit**
- 3. örtliches Raumordnungskonzept**
  - 3.1. 2. Änderung des ÖROK Gp. 3232/2 - Rechenau (Riml R.)
- 4. Flächenwidmungsänderungen**
  - 4.1. Widmungsänderung Gst. 3046/1 - Granbichl (Klotz M.)
  - 4.2. Widmungsänderung Gste. 3248, 6662, 6665/1 - Rechenau (Prantl B.)
  - 4.3. Widmungsänderung Gste. 7053, 7052 - Kaisers (Klotz G.)
  - 4.4. Widmungsänderung Gst. 5325/31, 5325/11 und 5325/28 - Obergurgl (Warzecha E.)
  - 4.5. Widmungsänderung Gste. 5261, 6775/2, 6775/1, 6776 - Obergurgl (Grüner M.)
  - 4.6. Widmungsänderung Gste. 2740/1, 2754/2 - Windau (Gstrein M.)
- 5. Bebauungspläne**
  - 5.1. Bebauungsplan B202 Platte 1 (Gste. 2729/4 und eine Teilfläche Gp. 2730/1) - Schmid M.
  - 5.2. Bebauungsplan B204 Obergurgl 32 - Warzecha E. (Gp. 5325/1, Gpn. 5325/11 und 5325/28)
  - 5.3. 4. Änderung des Bebauungsplanes B92 und des ergänzenden Bebauungsplanes B92/E1 Rettenbach 6 - Köll
  - 5.4. Bebauungsplan B205 Obergurgl 33 (Gst. 5261) - Grüner M.
- 6. Grundangelegenheiten**
  - 6.1. Ansuchen Grundkauf Gst. 4118/1 - Kreuzer L. (Wildmoos)
  - 6.2. Ansuchen Grundkauf Gst. 963/4 - Fender Ch. (See)
  - 6.3. Ansuchen Grundtausch Gste. 2526/5 und 2527/3 - Köll E.
  - 6.4. Ansuchen Grundkauf/-miete Gst. 6758/1 - Santer D. (Zwieselstein)
  - 6.5. Ansuchen Grundkauf Parkflächen Gst. 3202 - Schulz-Moll P. (Waldele)
  - 6.6. Ansuchen Errichtung Baucontainer Gst. 2364 - Schöpf M.
  - 6.7. Genehmigung Kauf- und Abtretungsvertrag (Planet Digital LWL-Netz & Gemeinde Sölden)
  - 6.8. Genehmigung Mietvertrag Gst. 3584 (A1 Telekom Austria AG und T-Mobile Austria GmbH/ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR & Gemeinde Sölden)
  - 6.9. Genehmigung Pachtvertrag - Wiesle (Riml F. & Gemeinde Sölden)
  - 6.10. Genehmigung Freistellungserklärung/Teillöschung Gehrecht Gst. 2211 - Hotel Tyrol
  - 6.11. Genehmigung Nachtrag zur Vereinbarung der Straßeninteressentschaft Gampealpe vom 19.02.2020
  - 6.12. Genehmigung Elektrifizierungsprojekt Leiterberg - TINETZ - Tiroler Netze GmbH
- 7. Behandlung der Wohnungsansuchen**
  - 7.1. Wohnungsansuchen 2. Bauabschnitt Kaisers C5
  - 7.2. Info Ansuchen für den 3. Bauabschnitt in Kaisers
  - 7.3. Kfz- Stellplätze Wildmoos

**8. Brennholzverkauf**

**9. Schlachtabfälle**

**10. Ergebnis Umlaufbeschluss Aufhebung Bauverbot per 25.01.2021**

**11. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

11.1. Gemeinderatssitzung am 23.03.2021

11.2. Stand Umfahrung

11.3. Antrag auf Entfernung des Randsteines Straßenverlegung im Bereich Vorplatz CARAT -  
Grüner Th.

11.4. Schlachtbetrieb Längenfeld (Au)

11.5. Verfahrensstand Kraftwerk Venter Ache/Widerstreit

# **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 23. Februar 2021 im Schulungsraum des Einsatzzentrums Sölden.

Anwesende:

**Vorsitzender**

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

**Mitglied**

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Herr Joachim Wieser

**Schriftführer**

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt:

Herr Lukas Scheiber

Beginn: 08:30 Uhr

## **Tagesordnung:**

### **1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Scheiber Lukas anwesende Gemeinderat Herr Wieser Joachim ist bereits angelobt.

### **2 Bericht Finanzausschuss/Genehmigung Kontokorrentkredit**

Der Bürgermeister teilt mit, dass er anstelle des Finanzausschussobmanns über das Ergebnis der letzten Finanzausschusssitzung vom 16.02.2021 berichten darf. In diesem Zusammenhang blendet er zurück zur Budgetsitzung im Dezember. Zu diesem Zeitpunkt war noch unklar, ob die Wintersaison stattfinden wird. Da wir nun mit Sicherheit wissen, dass die Wintersaison 2021 ausfällt, müssen nun regelmäßig Finanzausschusssitzungen stattfinden, um die weitere Vorgehensweisen zu den budgetierten

Projekten zu besprechen. Man sieht bereits, dass sich einige Differenzen im Vergleich mit der Jahresrechnung 2020 ergeben. Bei den Benützungsgebühren sowie der Kommunalsteuer muss heuer mit einem großen Minus gerechnet werden. Die Gemeinde hat Rücklagen, auf die sie zurückgreifen kann. Die Anschlussgebühren werden voraussichtlich in der budgetierten Höhe eingehen. Nichtsdestotrotz kann man im Jahr 2021 mit einem Halbjahresausfall von ca. € 1.421.000,00 rechnen. Es sind jedoch noch einige Förderungen offen die seitens des Bundes und des Landes erfolgen werden. Je nachdem wie sich die Lage entwickelt, kann auch ein Ganzjahresausfall eintreten. Aus diesem Grund muss man mit einem Liquiditätengpass rechnen und hat man bereits in Absprache mit der Aufsichtsbehörde über die Aufnahme eines Kontokorrentkredites und eines sogenannten Kassenstärkers in Höhe von EUR 1.000.000,00 gesprochen. Die Gemeinde Sölden kann aufgrund des Rechnungsergebnisses 2019 stressfrei bis zu EUR 1.060.000,00 kontokorrenttechnisch leihen. Da die Berechnungsgrundlage sich aus den 10 % der eigenen Steuern und Abgabenertragsanteilen ergibt.

Der Bürgermeister bringt den Stand mit 01.02.2021 der Anschlussgebühren sowie den Vergleich der Jahre 2019, 2020 und die Vorschau für das Jahr 2021 wie folgt zur Kenntnis:

## Anschlussgebühren Stand 01.02.2021

Durchschnitt

Abgabenart	VO 2021	bisher!	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	300.000,00	253.169,65	84	-16
Wasseranschlussgeb. 1/2.	40.000,00	48.310,34	121	21
Kanalanschlussgeb. 1/4.	200.000,00	91.637,22	46	-54
Müllkostenbeitrag	24.000,00	57.827,62	241	141
	564.000,00	450.944,83	80	-20

Abgabenart	VO 2020	JR 2020	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	500.000,00	477.054,29	95	-5
Wasseranschlussgeb. 1/2.	140.000,00	27.707,94	20	-80
Kanalanschlussgeb. 1/4.	510.000,00	35.190,75	7	-93
Müllkostenbeitrag	70.000,00	22.702,34	32	-68
	1.220.000,00	562.655,32	46	-54

Abgabenart	VO 2020/21	JR 2020/21	erreichte %	Differenz %
Erschließungsbeiträge	800.000,00	730.223,94	91	-9
Wasseranschlussgeb. 1/2.	180.000,00	76.018,28	42	-58
Kanalanschlussgeb. 1/4.	710.000,00	126.827,97	18	-82
Müllkostenbeitrag	94.000,00	80.529,96	86	-14
	1.784.000,00	1.013.600,15	57	-43

### Vergleich 2019 - 2020 und Vorschau 2021

Abgabenart	2019	+/- %	2020	+/- %	Basis Januar 2021	Voranschlag 2021
Benützung Wasser	304.246,27	13,9	346.418,63	0		252.800,00
Benützung Kanal	1.716.000,67	21,7	2.088.982,32	0		1.465.000,00
Restmüllgebühren	343.058,93	-10,2	308.030,94	-28	-85.800,81	295.000,00
Müllgrundgebühr	301.693,51	3,7	312.966,47	3	9.388,99	320.000,00
Biomüllgebühren	226.812,68	-18,8	184.073,64	-67	-122.485,25	181.400,00
Kommunalsteuer	3.695.245,51	-24,7	2.783.399,97	-48	-1.326.066,77	2.910.000,00
Erschließung	725.065,40	-34,2	477.054,29	-37	-177.054,29	300.000,00
	6.587.057,57	-8,5	6.023.871,97		-1.702.018,13	5.724.200,00
					4.321.853,84	
					Abweichung zum Voranschlag	-1.402.346,16
Grundsteuer A	6.215,57	-50,9	3.054,55	4	112,38	3.000,00
Grundsteuer B	1.033.262,74	19,5	1.234.908,15	4	45.432,96	1.070.000,00
Verw. Standesamt	18.858,40	-36,8	11.924,45	-98	-11.635,48	13.000,00
Verw. Übrige	36.040,67	-1,0	35.672,19	9	3.253,68	32.000,00
	1.094.377,38	17,5	1.285.559,34		37.163,53	1.118.000,00
					1.322.722,87	
					Abweichung zum Voranschlag	204.722,87
Ertragsanteile nach Nächtig.	2.821.568,21	-9,9	2.541.021,55			2.524.800,00
	2.315.224,80	-1,0	2.292.111,90			2.331.600,00
	5.136.793,01	-5,9	4.833.133,45	-4	-200.378,91	4.856.400,00
					4.632.754,54	
					Abweichung zum Voranschlag	-223.645,46
	<b>12.818.227,96</b>		<b>12.142.564,76</b>		<b>-1.865.233,51</b>	<b>11.698.600,00</b>
					10.277.331,25	
					Abweichung zum Voranschlag	-1.421.268,75

Bei der durchgeführten Ausschreibung bei den drei Hausbanken (Sparkasse Imst, Hypo Bank, Raiffeisenbank) hat sich die Raiba Sölden als Bestbieter herausgestellt. Folgende Vorgaben für einen „Kontokorrentkredit“ wurden ausgeschrieben.

Finanzierung Kontokorrentkredit als Kassenstärker: EUR 1.000.000,00 Rahmen  
 Laufzeit: 01.03.2021 - 31.12.2021  
 Möglichst mit einem Fixzinssatz  
 Inkl. Spesen & Gebühren

Die drei gelegten Angebote lassen sich wie folgt darstellen:

<b>1. Raiba Sölden</b>	3-Monats-Euribor +0,25 % p.a.	Bereitstellungsentgelt 0,1 % p.a. endfällig
<b>2. Sparkasse Imst</b>	Fixzinssatz 0,59 % p.a.	Keine Bereitstellungsprov. endfällig
<b>3. Hypo Ibk</b>	3-Monats-Euribor +0,45 % p.a.	Rahmenprov. 0,15 % p.a. endfällig

Die Laufzeit beträgt bei allen oben angeführten Angeboten von 01.03.2021 bis 31.12.2021.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung einen Kontokorrentkredit als sogenannten Kassenstärker in der Höhe von EUR 1.000.000,00 bei der Raiba Sölden zu einem **3-Monats-EURIBOR** plus **0,25** % p.a. von 01.03.2021 bis 31.12.2021 abzuschließen.

Begründet wird dies dahingehend, dass bei der Raiba Sölden der Zinssatz am niedrigsten ist. Darüber hinaus gewährt die Raiba Sölden auf alle Rücklagensparbücher mit einer 2-jährigen Bindung 0,3 % Habenzinsen. Dieser Habenzinssatz ist bei allgemeinen Rücklagen bis 06.03.2022 gebunden.

GR Brugger Stefan untermauert, dass man vor allem ausgabenseitig heuer genauer die Finanzanlage anschauen muss. Die Fußgängerbrücke des Ötztal Tourismus ist grundsätzlich nicht zwingend notwendig, man soll daher über die Realisierung noch einmal nachdenken.

Der Bürgermeister informiert, dass der Partner (Ötztal Tourismus) die Brücke fremdfinanzieren wird und es noch offen ist, ob sie die Brücke heuer noch realisieren oder nicht. Um dies zu klären wird es ca. in einem Monat eine weitere Besprechung mit dem Ötztal Tourismus geben.

GR Grüner Thomas bringt erneut vor, dass er in der momentanen Situation gegen die Realisierung der TVB – Brücke beim Headquarter ist. Er ist der Meinung, man könne derartige Projekte dann realisieren, wenn Geld dafür da ist, nicht jedoch in Zeiten von Corona. Nur weil die aktuelle Brücke für den Ötztal Tourismus nicht hübsch genug ist.

Der Bürgermeister meint, dass die Kosten der Brücke seitens der Gemeinde über die Rücklagen finanziert werden und es hierbei keine Fremdfinanzierung bedarf.

### **3 örtliches Raumordnungskonzept**

#### **3.1 2. Änderung des ÖROK Gp. 3232/2 - Rechenau (Riml R.)**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass der Eigentümer der Gp. 3232/2 beabsichtigt, die in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft an seinen Sohn zum Zweck der Errichtung eines Einfamilienhauses zu übergeben. Um die, für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens erforderliche Widmungsänderung zu ermöglichen, soll das örtliche Raumordnungskonzept entsprechend abgeändert werden. Da eine Teilfläche der Gp. 3232/2 für die im öffentlichen Interesse gelegenen Umsetzung des Projektes der Umfahrung Sölden benötigt wird, wurde ein Vertrag im Sinne des § 33 TROG 2016 ausgearbeitet und von den beteiligten Parteien unterzeichnet (siehe dazu GR-Sitzung vom 22.12.2020 unter TOP 7.1)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden vom 11.02.2021, Zahl ork02.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung).

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\20043\örok\_änd vom 11.02.2021 vor:

#### **Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 2 – Riml R.)**

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich von Teilflächen der bereits bebauten Gp. 3232/1 und der unbebauten 3232/2 die kleinflächige Rücknahme der derzeit festgelegten ökologisch wertvollen Freihaltefläche im Ausmaß von weniger als 1 m<sup>2</sup>, die Festlegung des baulichen Bereichsentwicklungsstempels „z0-M 09-D1“, sowie die Ausweitung der Siedlungsgrenze im Ausmaß von rund 1071 m<sup>2</sup> vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

## **4 Flächenwidmungsänderungen**

### **4.1 Widmungsänderung Gst. 3046/1 - Granbichl (Klotz M.)**

GR Kuprian Walter bringt das Ansuchen des Antragstellers zur Kenntnis.

Der Antragsteller betreibt eine Hofstelle, welche derzeit lediglich aus einem Wohngebäude auf der Gp. 3047/2 im Ortsteil Granbichl der Gemeinde Sölden besteht. Da die Tiere derzeit in Pachtställen in der Umgebung gehalten werden, erfolgte im Jahr 2017 hinsichtlich der geplanten Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes eine Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3047/1. Das geplante Wirtschaftsgebäude wurde, gemäß der agrarfachlichen Stellungnahme, aus verschiedenen Gründen noch nicht errichtet. Da das geplante Wirtschaftsgebäude auch in den kommenden Jahren noch nicht zur Ausführung kommen wird, beabsichtigt der Landwirt nun im Bereich der Gp. 3046/1 die Errichtung einer kostengünstigen landwirtschaftlichen Garage zur Unterbringung seines Fuhrparks. Da sich der ins Auge gefasste Bereich derzeit im Freiland befindet, ist hinsichtlich der Realisierung des Bauvorhabens eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **10.02.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 3046/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00005**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### **Umwidmung**

Grundstück **3046/1 KG 80110 Sölden**

rund 194 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung

Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftliche Garage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.2 Widmungsänderung Gste. 3248, 6662, 6665/1 - Rechenau (Prantl B.)**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass der Antragsteller, den Ausbau des im Rohzustand befindlichen Dachgeschosses der auf dieser Liegenschaft bestehenden Hofstelle plant. Die Hofstelle weist derzeit eine Widmung als „Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung (Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>)“ auf und besteht aus Räumlichkeiten für den privaten Wohnbedarf des Eigentümers, drei Appartements zur Zimmervermietung, einem Wirtschaftsgebäude und einer Tischlerei. Nunmehr soll, gemäß Auskunft der Gemeinde Sölden, das Dachgeschoß, welches sich noch im Rohbauzustand befindet und nicht genutzt wird, zu einer eigenen Wohneinheit für den Sohn des Eigentümers, welcher die Hofstelle in weiterer Folge übernehmen soll, ausgebaut werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **10.02.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 3248, 6662, 6665/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00002**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

#### **Umwidmung**

##### **Grundstück 3248 KG 80110 Sölden**

rund 60 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) und gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: max. 380m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche und gewerbliche Nebennutzung (Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>)

sowie

rund 1437 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) und gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: max. 380m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche

und gewerbliche Nebennutzung (Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>)

weitere Grundstück **6662 KG 80110 Sölden**

rund 43 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Sowie

rund 43 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **6665/1 KG 80110 Sölden**

rund 109 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>

in

Freiland § 41

Sowie

rund 109 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Tischlerei mit einer Baumasse von max. 300 m<sup>3</sup>

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.3 Widmungsänderung Gste. 7053, 7052 - Kaisers (Klotz G.)**

GR Kuprian Walter informiert, dass die Gp. 7053, vom Grundstückseigentümer an einen nahen Angehörigen verkäuflich überlassen werden soll. Dieser beabsichtigt darauf ein Wohnhaus zu errichten, in welchem zwei Wohneinheiten für sich und den innerfamiliären Eigenbedarf entstehen sollen. Da die

Gp. 7053 derzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet ist, ist für die Realisierung des Bauvorhabens die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **13.02.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 7053 und 7052 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00003**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

Grundstück **7052 KG 80110 Sölden**

rund 52 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **7053 KG 80110 Sölden**

rund 542 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

sowie

rund 52 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **4.4 Widmungsänderung Gst. 5325/31, 5325/11 und 5325/28 - Obergurgl (Warzecha E.)**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass die Gp. 5325/31 befindet sich im Eigentum der Top Hotel Hochgurgl Betriebs GmbH & CoKG befindet. Die Gp. 5325/28 befindet sich Eigentum der Top Hotel Hochgurgl Betriebs GmbH & CoKG und Frau Waldleitner Angela. Die Gp. 5325/11 befindet sich im Eigentum von Scheiber Attila und Scheiber Alban. Der Widmungswerber – Herr Warzecha E. beabsichtigt die Gpn. 5325/28 und 5325/31 käuflich zu erwerben. Hinsichtlich des vorgesehenen Abbruchs und Neubaus des bestehenden touristischen Betriebes Jagdhaus Panorama in Obergurgl, ist für die Realisierung des geplanten Bauvorhabens sowie der beabsichtigten Grenzänderungen die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **16.02.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 5325/11, 5325/31 und 5325/28 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00029**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück 5325/11 KG 80110 Sölden**

rund 352 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz  
in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 65

sowie

rund 32 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener  
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 65

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 189 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 15 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 163 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max.  
Gästebettenzahl von 40 Betten und zwei Privatwohnungen

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 17 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenzahl von 40 Betten und zwei Privatwohnungen

weitere Grundstück **5325/28 KG 80110 Sölden**

rund 73 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 251 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 65

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 226 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenzahl von 40 Betten und zwei Privatwohnungen

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 25 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **5325/31 KG 80110 Sölden**

rund 835 m<sup>2</sup>

von Tourismusgebiet § 40 (4)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 65

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 835 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenzahl von 40 Betten und zwei Privatwohnungen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.5 Widmungsänderung Gste. 5261, 6775/2, 6775/1, 6776 - Obergurgl (Grüner M.)**

GR Kuprian Walter erläutert das Bauprojekt des Antragstellers.

Der Widmungswerber plant den bestehenden Beherbergungsbetrieb „Grünerhof“ in Obergurgl in einen modernen Hotelbetrieb samt Restaurant und Personalunterkünften umzubauen. Nordwestlich des Bestandsgebäudes ist der Zubau einer Tiefgarage geplant und das gesamte Gebäude soll erhöht und erweitert werden. Im Hinblick auf eine ausreichende Verkehrswegbreite im gegenständlichen Bereich, soll eine Grundabtretung in das öffentliche Gut erfolgen. Da die Gp. 5261 derzeit eine Widmung als „Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen“ aufweist und der Eigentümer kein aktiver Landwirt ist, ist im Hinblick auf die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung und der Ermöglichung des geplanten Zu- und Umbauvorhabens, die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **22.02.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 5261, 6775/2, 6775/1 und 6776 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00007**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

##### **Umwidmung**

###### **Grundstück 5261 KG 80110 Sölden**

rund 37 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 37 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen

in

Freiland § 41

sowie

rund 3171 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 66

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 822 m<sup>2</sup>

in

Freiland § 41

sowie

**Alle Ebenen** (laut planlicher Darstellung) rund 2349 m<sup>2</sup>

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Hotel mit einer max. Gästebettenzahl von 40 Betten, gastronomische Einrichtung mit mind. 40 Verpflegungsplätzen, Personalunterkünften und zwei Privatwohnungen

weitere Grundstück **6775/1 KG 80110 Sölden**

rund 10 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen

in

Freiland § 41

sowie

rund 10 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **6775/2 KG 80110 Sölden**

rund 181 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen

infrastrukturellen Einrichtungen  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 181 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine  
Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen  
infrastrukturellen Einrichtungen  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **6776 KG 80110 Sölden**

rund 86 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine  
Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen  
infrastrukturellen Einrichtungen  
in  
Freiland § 41

sowie

rund 86 m<sup>2</sup>  
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung  
Erläuterung: landwirtsch. Hofstelle mit einer max. Wohnnutzfläche von 300 m<sup>2</sup> und eine  
Gästepension mit max. 40 Betten zur Beherbergung von Gästen einschließlich den erforderlichen

infrastrukturellen Einrichtungen  
in  
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.6 Widmungsänderung Gste. 2740/1, 2754/2 - Windau (Gstrein M.)**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zuzunehmen (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung).

GR Kuprian Walter informiert, dass der gegenständliche Planungsbereich sich im Ortsteil Windau der Gemeinde Sölden, östlich der Öztaler Ache befindet. Die Gp. 2754/2 ist derzeit mit einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude und einem Wohngebäude, in welchem auch Zimmer vermietet werden, bebaut. Laut den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt der Sohn des Eigentümers der Gp. 2754/2,

welcher den Hof übernehmen soll, östlich des Wirtschaftsgebäudes einen Neubau (Wohnhaus samt Zimmervermietung) zu errichten. Der gegenständliche Bereich wurde im Zuge der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden in die Siedlungsabgrenzung mit aufgenommen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **22.02.2021** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstücke 2740/1 und 2754/2 KG Sölden (**Projektnummer 220-2021-00006**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

### **Umwidmung**

#### **Grundstück 2740/1 KG 80110 Sölden**

rund 189 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Die Gründung des Gebäudes, insbesondere allfällige temporäre oder dauerhafte Böschungssicherungen bzw. die Baugrubensicherung betreffend, sind daher durch einen Fachmann für Geotechnik zu planen und zu dimensionieren und im Bauverfahren vorzulegen.

#### **weitere Grundstück 2754/2 KG 80110 Sölden**

rund 1747 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) eingeschränkt auf landwirtschaftliche Gebäude § 40 (7) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Die Gründung des Gebäudes, insbesondere allfällige temporäre oder dauerhafte Böschungssicherungen bzw. die Baugrubensicherung betreffend, sind daher durch einen Fachmann für Geotechnik zu planen und zu dimensionieren und im Bauverfahren vorzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5 Bebauungspläne**

### **5.1 Bebauungsplan B202 Platte 1 (Gste. 2729/4 und eine Teilfläche Gp. 2730/1) - Schmid M.**

GR Kuprian Walter informiert, dass die Eigentümer der Gp. 2729/4, die Errichtung eines Wohngebäudes bestehend aus vier Wohnungen und einer Tiefgarage planen. Gemäß einem ebenfalls übermittelten Grundteilungskonzept, soll dahingehend eine rund 17 m<sup>2</sup> große Teilfläche der Gp. 2730/1 zur Gp.

2729/4 dazu vereinigt werden, um die Einfahrt in die Tiefgarage am tiefst gelegenen Punkt der Liegenschaft zu ermöglichen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B202 Platte 1 (betroffene Grundstücke: *Gp. 2729/4 sowie eine Teilfläche der Gp. 2730/1 bzw. die neu vermessene Gp. 2729/4*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 09.02.2021 (Planbezeichnung: bp\_b202.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5.2    Bebauungsplan B204 Obergurgl 32 - Warzecha E. (Gp. 5325/1, Gpn. 5325/11 und 5325/28)**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass der Antragssteller plant das bestehende Jagdhaus Panorama in Obergurgl abzutragen und im Bereich der Gpn. 5325/28 und 5325/31 sowie einer Teilfläche der Gpn. 5325/11 (neu vermessene Gp. 5325/31) neu zu errichten. Geplant ist ein teilweise flach geneigtes Satteldachgebäude, das eine Tiefgarage sowie vier oberirdische Geschoße mit Gästebetten und zwei Privatwohnungen beinhaltet. Im Hinblick auf die Realisierung des geplanten Bauvorhabens wird parallel auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ausgearbeitet (siehe dazu TOP 4.4).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes *B204 Obergurgl 32* (betroffene Grundstücke: *Gp. 5325/31 sowie Teilflächen der Gpn. 5325/11 und 5325/28- neu vermessene Gp. 5325/31*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 16.02.2021 (Planbezeichnung: bp\_b204.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **5.3    4. Änderung des Bebauungsplanes B92 und des ergänzenden Bebauungsplanes B92/E1 Rettenbach 6 - Köll**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass Familie Köll beim bestehenden Tourismusbetrieb „Gästehaus Birkenhof“ ein Zubauvorhaben plant. Konkret ist bei dem westseitig auf der erwähnten Liegenschaft be-

stehenden Gebäude, in welchem sich auch das Restaurant „Onkel Tom“ befindet, eine Nachverdichtung geplant. Der Sohn der Betreiberfamilie beabsichtigt eine Privatwohnung in dem Bestandsgebäude zu errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die 4. Änderung des Bebauungsplanes B92 Rettenbach 6 (betroffene Grundstücke: *Bpn. .1552/1 und .1552/2*) sowie den Entwurf über die 4. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes B92/E1 Rettenbach 6 – Köll (betroffene Grundstücke: *Bpn. .1552/1 und .1552/2*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 08.02.2021 (Planbezeichnung *4aend\_bpe\_b92-e1.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 4. Änderung des gegenständlichen und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **5.4    Bebauungsplan B205 Obergurgl 33 (Gst. 5261) - Grüner M.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zuzunehmen (mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung).

GR Kuprian Walter informiert, dass der Eigentümer der Gp. 5261 den darauf bestehenden Beherbergungsbetrieb „Grünerhof“ in Obergurgl in einen modernen Hotelbetrieb samt Restaurant und Personalunterkünften umbauen möchte. Nordwestlich des Bestandsgebäudes ist der Zubau einer Tiefgarage geplant und das gesamte Gebäude wird erhöht und erweitert. Im Hinblick auf eine ausreichende Verkehrswegbreite im gegenständlichen Bereich soll eine Grundabtretung in das öffentliche Gut erfolgen. Zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung im Ortsteil Obergurgl der Gemeinde Sölden soll nun für das gegenständliche Planungsgebiet ein neuer Bebauungsplan ausgearbeitet werden. Darüber hinaus bedarf es zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens parallel auch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes (siehe dazu TOP 4.5).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B205 Obergurgl 33 (betroffene Grundstücke: *Gp. 5261*) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 22.02.2021 (Planbezeichnung: *bp\_b205.mxd*), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **6 Grundangelegenheiten**

### **6.1 Ansuchen Grundkauf Gst. 4118/1 - Kreuzer L. (Wildmoos)**

Herr Kreuzer L. hat um die käufliche Überlassung des derzeit von ihm im Ausmaß von 172 m<sup>2</sup> gepachteten Grundstückes, eine Teilfläche aus Gst. 4118/1, angesucht. Der Bauausschuss schlägt vor, den Grund nicht zu verkaufen, um die Folgewirkungen der zahlreichen dadurch ausgelösten Grundansuchen anderer BürgerInnen, zu verhindern. Es wurde auch über die Möglichkeit einer Vergünstigung debattiert. Weitere Kategorisierungen seien jedoch aufgrund des verwaltungstechnischen Aufwandes nicht möglich.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen um Verkauf der Teilfläche aus Gst. 4118/1 nicht stattzugeben.

### **6.2 Ansuchen Grundkauf Gst. 963/4 - Fender Ch. (See)**

Frau Fender Ch, hat um die käufliche Überlassung der von ihr gepachteten Fläche Gst. 963/4 (Restfläche) im Ausmaß von 115 m<sup>2</sup> angesucht. Der Bauausschuss schlägt vor, den Grund nicht zu verkaufen.

Das Ansuchen wurde bereits vom 11-köpfigen Agrarausschuss vorberaten und ratet dieser von einem Verkauf ab. Die Fläche wird als Durchfahrt genutzt und vor allem im Winter von den Schneepflugfahrern bei der Schneeräumung stark befahren. Grundsätzlich zieht der Agrarausschuss einen Grundtausch einem Grundverkauf vor.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen nicht stattzugeben.

### **6.3 Ansuchen Grundtausch Gste. 2526/5 und 2527/3 - Köll E.**

GR Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Köll E. im Bereich Pitze (betroffene Grundstücke 6942 und 2526/5).

Die Antragstellerin möchte eine Fläche von 85 m<sup>2</sup> (Gst.6942) aus dem öffentlichen Gut (Wege) mit einer Fläche von ca. 85 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 2526/5 tauschen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15 Stimmen, die grundsätzliche Zustimmung zum vorgeschlagenen flächengleichen Grundtausch zu erteilen, da der Gemeinde Sölden hierbei kein Nachteil erwächst.

Ein entsprechender Tauschvertrag ist mit der Gemeinde Sölden abzuschließen. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

### **6.4 Ansuchen Grundkauf/-miete Gst. 6758/1 - Santer D. (Zwieselstein)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herr Santer D. um Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut (Wege) Gp. 6758/1 im Ausmaß von ca. 20 m<sup>2</sup> (Garten) nicht stattzugeben. Die Abstände zu den öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Straßenbreite müssen gewahrt bleiben.

## **6.5 Ansuchen Grundkauf Parkflächen Gst.3202 - Schulz-Moll P. (Waldele)**

GR Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Frau Schulz-Moll P. Es handelt sich dabei um den Parkplatz in der Waldelestraße 8. Aufgrund der Pachtzinserhöhung hat auch Frau Schulz-Moll um Kauf einer Teilfläche der Grundparzelle 3202 im Ausmaß von 81 m<sup>2</sup> angesucht. Diese Teilfläche ist im Besitz der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Schulz-Moll um Kauf der Parkfläche im Ausmaß von 81 m<sup>2</sup> nicht zu genehmigen.

## **6.6 Ansuchen Errichtung Baucontainer Gst. 2364 - Schöpf M.**

GR Kuprian Walter erläutert das Grundansuchen von Schöpf M. Dazu bringt er vor, dass Herr Schöpf eine Neubemaßung der von ihm gepachteten Fläche aufgrund der Pachterhöhung gefordert hat. Herr Schöpf hat auf dem Gst. 2364 zwei Container ohne baurechtliche Genehmigung errichtet. Darüber hinaus hat er auch um Verkauf dieser Flächen angesucht.

Nach Rücksprache mit dem Bauamtsleiter sei eine baurechtliche Genehmigung für diese Container nie erfolgt (Jahr: 2016). Seiner Meinung sind aus Gründen des Ortsbildes für einen Tourismusort derartige Container und Schuppen zu entfernen oder mit Holz ortsüblich zu verschlagen. Dies habe Herr Schöpf ebenfalls nicht wie vereinbart ausgeführt. Darüber hinaus handle es sich in diesem Fall um sogenannte bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes, welche einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen und max. für fünf Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit bis zu zwei Jahren, sohin insgesamt für sieben Jahre bestehen bleiben dürfen. Der Bauamtsleiter empfiehlt, dass Herr Schöpf um eine baurechtliche Genehmigung nach § 53 TBO ansuchen soll, damit dies rechtlich sauber geklärt ist. Dann könne er nach ordnungsgemäßer und ortsüblichen Verschlagung den Container für max. 7 Jahre belassen. Der zweite Container ist jedenfalls zu entfernen, da dieser in Eigenregie und ohne Erlaubnis von Herrn Schöpf errichtet wurde. Eine ortsübliche Verschlagung der Container ist bis heute nicht erfolgt.

GR Kuprian Walter schlägt vor, dass Herr Schöpf jene Fläche pachten soll, die er benötigt.

Der Bürgermeister informiert, dass es sich bei diesen Containern um bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes handle und einer entsprechenden Baubewilligung bedürfen.

Der Gemeinderat stimmt dieser Empfehlung des Bauamtsleiters zu und beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, dem Ansuchen von Herrn Schöpf um Kauf der von ihm gepachteten Teilfläche des Gst. 2364 nicht stattzugeben.

Weiters wird einstimmig beschlossen, dass die Errichtung/Belassung des Containers (baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes) einer baurechtlichen Genehmigung bedarf. Da er den Container bereits seit dem Jahr 2016 errichtet hat, soll die Genehmigung nur noch für die nächsten zwei Jahre gelten. Beide Container sind ortsüblich zu verschlagen und der zweite Container soll entfernt werden oder die Neubemaßung durch den Bauamtsleiter und die anschließende Pachtvorschrift für die zwei Container erfolgen.

## **6.7 Genehmigung Kauf- und Abtretungsvertrag (Planet Digital LWL-Netz & Gemeinde Sölden)**

Der vorliegende Kauf- und Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der

Planet Digital Lichtwellenleiternetz Errichtungs- und Betrieb GmbH & Co KG, wird mit 14 Stimmen und einer Enthaltung (GR Falkner Helmut) wie folgt genehmigt:

### ***I. Präambel***

Die Gemeinde Sölden hat im Rahmen der Verlegung der Fernwärme in Obergurgl, beginnend beim Ortsteil Königsrain zum Fernwärmegebäude über den Weg von Kressbrunnen zum Hotel Hochfirst, von dort zur Feuerwehrezentrale Obergurgl bis hin zum Hotel Josl, Rohre verlegt und in diese Lichtwellenleiter einblasen und diese zu einem Netz zusammenschließen lassen. In Summe wurden Glasfaser-Hauptkabel in einer Länge von 3.483 lfm und Glasfaser-Hauptanschlüsse in einer Länge von 4.079 lfm verlegt und eingeblasen. In Obergurgl gibt es sechs Verteilerkästen. Es existieren für jeden Verteilerkasten Spleißpläne, Bestandspläne und Übersichtspläne. Dem Fernwärme-Unternehmen, Biowärme Obergurgl GmbH, hat die Gemeinde Sölden das Recht eingeräumt, eine Faser des vorbeschriebenen Netzes für ihre Zwecke zu verwenden.

### ***II. Verkaufsabrede***

Die Gemeinde Sölden verkauft und übergibt und die Käuferin kauft und übernimmt nunmehr das in Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebene Glasfasernetz, sowie die in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Unterlagen, in denen dieses Netz dokumentiert ist.

Sie tritt weiters alle Rechte, die ihr hinsichtlich dieses Netzes am Netz selbst und an den Grundstücken, in denen es verlegt ist, zustehen, an die Käuferin ab, die diese Rechte kauft und übernimmt.

Weiters räumt die Gemeinde Sölden der Käuferin das Recht ein, das vorbeschriebene Glasfasernetz, soweit sich dieses auf ihren Grundstücken befindet, weiterhin zu den im Folgenden noch genauer beschriebenen Bedingungen dieses Vertrages instandzuhalten, zu erneuern, zu erweitern und zu betreiben.

Die Käuferin nimmt diese ihr abgetretenen und eingeräumten Rechte an.

### ***III. Kaufpreis***

Der Kaufpreis beträgt € 70.000,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer (das sind € 14.000,00), insgesamt somit € 84.000,00 (in Worten: achtzigundviertausend Euro). Der gesamte Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto der Gemeinde Sölden bei der Raiffeisenbank Sölden, IBAN: AT77 3632 4000 0027 0017, zu überweisen.

### ***IV. Nutzungsvorbehalt zugunsten der Biowärme Obergurgl GmbH***

Die Käuferin übernimmt die in Punkt I. dieses Vertrages beschriebene Verpflichtung der Gemeinde Sölden, der Biowärme Obergurgl GmbH und deren Rechtsnachfolgern im Betrieb des Fernwärmeheizwerkes in Obergurgl die Nutzung einer Faser des verkauften Netzes zu eigenen Zwecken (Steuerung, Überwachung und Abrechnung der Fernwärmelieferungen) weiterhin zu gestatten. Sie verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch an allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese Vereinbarung versteht sich als echte Vereinbarung zugunsten Dritter, nämlich der Biowärme Obergurgl

GmbH. Die Käuferin verpflichtet sich, die Verkäuferin im Fall einer Inanspruchnahme aus der genannten Verpflichtung vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(...)

Die weiteren im vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

GR Falkner Helmut regt an, dass gewisse Feinheiten und Details mit Herrn Klotz Friedolin noch abgeklärt und noch einmal im Vertrag überarbeitet werden müssen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## **6.8 Genehmigung Mietvertrag Gst. 3584 (A1 Telekom Austria AG und T-Mobile Austria GmbH/ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR & Gemeinde Sölden)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Mietvertrag, abgeschlossen zwischen der A1 Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 – Wien sowie der T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, die sich zur ARGE Telekommunikationsanlagen GesbR, Rennweg 97-99, 1030 Wien, zusammengeschlossen haben, als Nutzer (ARGE-Partner) und der Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 – Sölden, als Grundeigentümerin wie folgt zu genehmigen:

### ***I. Gutsbestand***

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücks- und Liegenschaftsangaben beziehen sich auf das Grundbuch und Katastralgemeinde 80110 Sölden, Gerichtsbezirk Silz.

Die Gemeinde Sölden ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr 3584 in EZ 195.

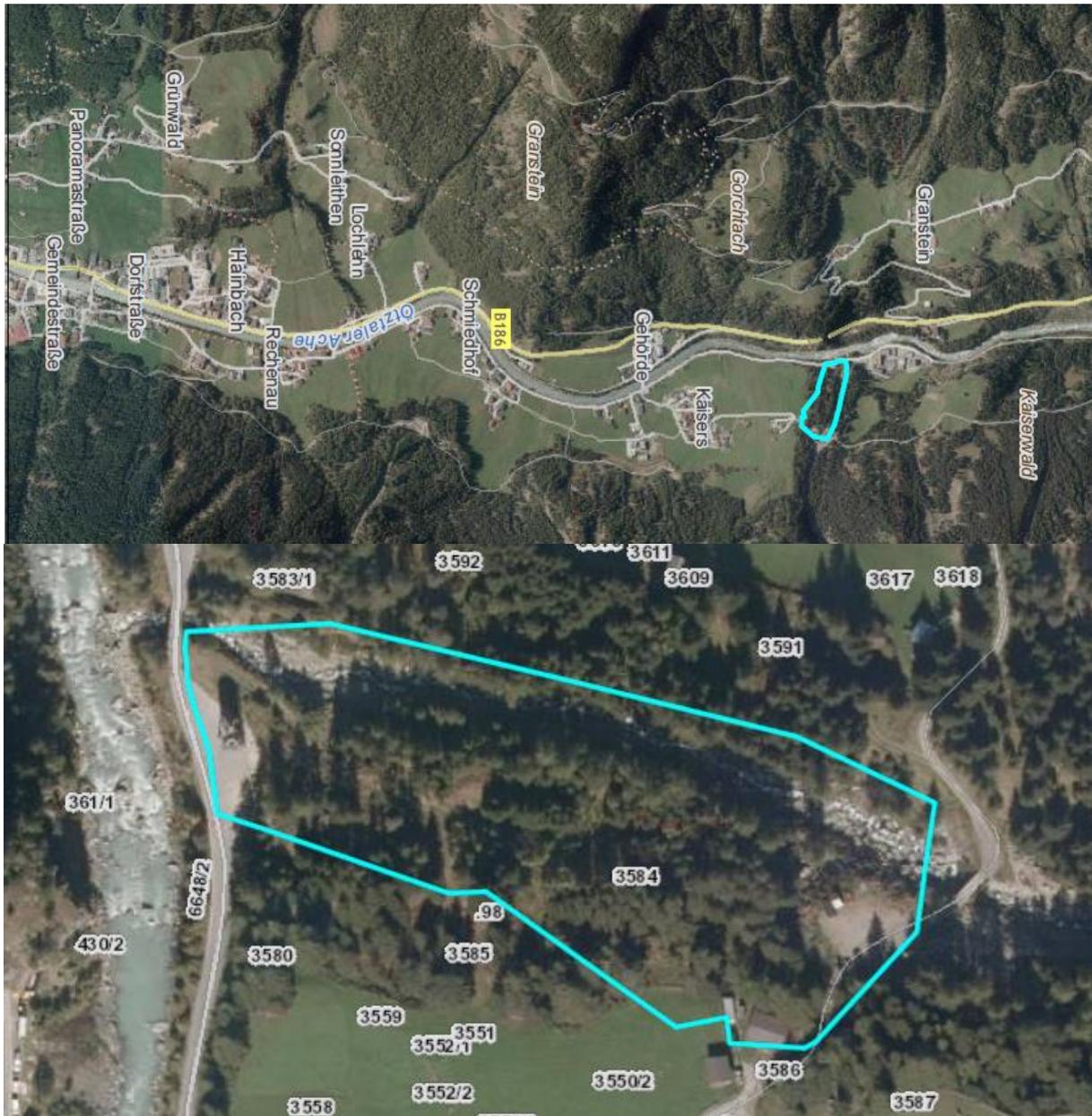
Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein agrargemeinschaftliches Grundstück gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 1 Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 - TFLG 1996 (Gemeindegut).

Dieses Grundstück ist laut Grundbuch wie folgt belastet:

C-LNr 59 Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten gemäß Punkt I. des in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Silz zu TZ 2404/2018 erliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrages vom 14.05.2018 für TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, und

C-LNr 60 Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes sowie der Erhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage gemäß dem in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Silz zu TZ 1995/2019 erliegenden Dienstbarkeitsvertrages vom 11.19.2018 für TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

Die Lage des Grundstückes stellt sich im tiris Tiroler Raumordnungssystem wie folgt dar:



Die ARGE-Partner planen, auf dem Grundstück 3584 nach Maßgabe des diesem Vertrag als **Bestandteil** beigeschlossenen Einreichplanes des Bmstr. Ing. M. Gerhold, Döblinger-Hauptstraße 77/7, 1190 Wien, vom 30.12.2020, Nummer 8310\_TIIM034\_T947\_EP\_01-07, Rev A, bestehend aus einem Deckblatt, einem Lageplan, einem Standortfoto, dem Katasterplan im Maßstab 1:1000 vom 22.12.2020, Plannummer 8310\_TIIM034\_T947\_EP\_02\_07, einer Draufsicht im Maßstab 1:100 vom 22.12.2020, Plannummer 8310\_TIIM034\_T947\_EP\_03-07, einer Ansicht A im Maßstab 1:100 vom 22.12.2020, Plannummer 8310\_TIIM034\_T947\_EP\_04-07, einer Ansicht B im Maßstab 1:100 vom 22.12.2020, Plannummer 8310\_TIIM034\_T947\_EP\_05-07, einem Antennenschnitt im Maßstab 1:25 vom 22.12.2020, Plannummer 8310\_TIIM034\_T947\_EP\_05-07 und einem Antennenschnitt im Maßstab 1:25 vom 22.12.2020, Plannummer 8310\_TIIM034\_T947\_EP\_06-07 sowie der diesem Vertrag ebenfalls als **Bestandteil** beigeschlossenen Baubeschreibung der United Skills of Kremsmueller vom 15.01.2021 eine Sende- und Empfangsanlage zu errichten. Die vorgenannten, diesem Vertrag beigeschlossenen Pläne und die Baubeschreibung werden im Folgenden als „Projektbeschreibung“ bezeichnet.

## ***II. Rechtseinräumung***

Die Gemeinde Sölden räumt den ARGE-Partnern das Recht ein, auf dem in der Projektbeschreibung eingezeichneten Standort auf Grundstück 3584 die in der Projektbeschreibung beschriebene Telekommunikationsanlage zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, bestehend insbesondere aus einem (gemessen von der Fundament-Oberkante ohne Blitzfangstange) ca. 36 m hohen Gittermast mit Antennenanlagen (Panelantennen, wenn notwendig auch Richtfunkanlagen) und die dafür erforderlichen technischen Anlagen und Einrichtungen samt Zubehör, wie beispielsweise Versorgungseinheit, Antennenträger, Zugang, Dachausstieg, zu errichten, anzubringen, zu warten und zu betreiben sowie diese Anlage nach Maßgabe der Projektbeschreibung einzuzäunen, sowie auf der in der Projektbeschreibung eingezeichneten Trasse der Grundstücke 6653 und 6649/1 je in EZ 375, eine Stromleitung unterirdisch zu verlegen, zu warten und zur Übertragung von Energie zu nutzen. Die ARGE-Partner sind auch berechtigt, von der öffentlichen Gemeindestraße auf den Grundstücken 6653 und 6649/1 auf den in der Natur befestigten (geschotterten) Flächen des Grundstückes 3584 zur beschriebenen Telekommunikationsanlage zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

Die ARGE-Partner nehmen diese ihnen eingeräumten Rechte an.

## ***III. Modalitäten***

1. Die Grundeigentümerin erwirbt an den von den ARGE-Partnern errichteten Anlagen kein Eigentum. Diese Anlagen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck bestimmt.
2. Die Kosten der zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage benötigten elektrische Energie sind (einschließlich allfälliger Anschlusskosten) ausschließlich von den ARGE-Partnern zu tragen, die auf ihre alleinigen Kosten auch die zur Erfassung ihres Verbrauchs erforderlichen Messgeräte (Stromzähler) entsprechend den Vorgaben des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zu errichten und instandzuhalten haben.
3. Um eine ununterbrochene Stromversorgung zu gewährleisten, sind die ARGE-Partner auch zur Aufstellung und zum Betrieb eines Notstromaggregates berechtigt.
4. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, in Verfahren zur Genehmigung der vertragsgegenständlichen Anlagen die vereinbarte Zustimmung in der für das betreffende Verfahren erforderlichen Form zu erklären und keine Einwendungen zu erheben, die mit den in diesem Vertrag eingeräumten Rechten im Widerspruch stehen. Sollten der Grundeigentümerin dadurch Kosten entstehen, sind ihr diese von den ARGE-Partnern zu ersetzen.
5. Die Einholung der für die Errichtung und den Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlagen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (oder anstelle dessen die Vornahme der

erforderlichen Anzeigen) ist ausschließlich Angelegenheit der ARGE-Partner. Die Grundeigentümerin leistet weder eine wie immer geartete Gewähr, dass diese Genehmigungen erteilt werden können, noch muss sie die durch derartige Verfahren allenfalls auflaufenden Kosten und Gebühren tragen. Die vertragsgegenständlichen Anlagen dürfen erst errichtet und betrieben werden, wenn alle hierfür erforderlichen öffentlich-rechtlichen und allfällige über die gegenständliche Vereinbarung hinaus erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen vorliegen.

6. Die ARGE-Partner verpflichten sich, der Grundeigentümerin alle von ihr gewünschten Informationen über die Beschaffenheit und die Betriebsweise der von ihnen errichteten Anlagen zu erteilen.
7. Insbesondere sind die ARGE-Partner verpflichtet, der Grundeigentümerin genaue Bestandspläne zu übergeben, aus denen sich insbesondere die genaue Lage und Tiefe aller unterirdischen Bauteile ergibt und dies unverzüglich nach allen Änderungen, Erneuerungen oder Erweiterungen ihrer Anlagen (sei es auch durch Ausübung von Mitnutzungsrechten oder durch Unterbestandnehmer) durch Übergabe aktualisierter Bestandspläne zu wiederholen.
8. Den ARGE-Partnern ist bekannt, dass auf dem Grundstück 3584 ein Starkstromkabel und Nachrichtenübertragungsleitungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sowie eine Erdgasleitung der TIGAS-Erdgas Tirol GmbH verlegt sind (vgl. die Eintragungen C-LNr 59 und 60 in EZ 195). Sie haben daher dafür Sorge zu tragen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlagen diese Kabel und Leitungen weder beschädigt werden, noch deren Nutzung beeinträchtigt oder gestört wird.
9. Die Grundeigentümerin ist weder verpflichtet, die Zufahrt zur vertragsgegenständlichen Anlage von Schnee und Eis zu räumen, noch sie zu streuen. Die ARGE-Partner sind aber berechtigt, diese Maßnahmen im Bedarfsfall selbst durchzuführen.
10. Die ARGE-Partner sind überdies berechtigt, in der unmittelbaren Umgebung der vertragsgegenständlichen Fläche einzelne Bäume fachgerecht zu fällen, sofern diese eine Gefahr für die vertragsgegenständlichen Anlagen oder dort tätige Personen darstellen sollten. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen sollten, sind die Bäume fachgerecht zu entasten, nach Wahl der Grundeigentümerin auf 4 m oder 5 m abzulängen und zum nächstgelegenen Weg zu bringen, damit sie dort mit dem LKW abgeholt werden können.

11. Die Grundeigentümerin leistet keinerlei Gewähr dafür, dass die vertragsgegenständliche Anlage bzw deren Betrieb nicht durch andere (allenfalls auch auf ihren Grundstücken errichtete und betriebene) Anlagen gestört wird. Sie leistet auch keine Gewähr dafür, dass die ARGE-Partner nicht ihre vertragsgegenständliche Anlage oder deren Betrieb aus Gründen der Rücksichtnahme auf andere Telekommunikationsanlagen einschränken oder anpassen müssen.
12. Hinsichtlich der Verlegung des Stromzuleitungskabels im Gemeindeweg sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
- a. Die Fahrbahn ist im Projektbereich gemäß Anhang 1 "Besondere Bedingungen zur Fahrbahninstandsetzung" wiederherzustellen. Es ist ein Aufbau gemäß Verkehrs-Lastklasse des Leitfadens Oberbaukatalog des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Straßenbau, siehe Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/service/downloadseite/>, im Zuge der vorläufigen und endgültigen Instandsetzung herzustellen. Es ist die vorhandene Frostkofferstärke wieder einzubauen, jedoch mindestens 60 cm (inkl. Feinplanie). Grundsätzlich ist gemäß Leitfaden Oberbaukatalog der Abteilung Straßenbau vorzugehen, wobei die Lastklasse IV für die Gemeindestraßen anzuwenden ist. Die Deckschicht ist in einer Stärke von 3 cm einzubauen.
  - b. Es ist auf der gesamten Einbaulänge eine Mindestüberdeckung von 0,80 m herzustellen, gemessen von Fahrbahnoberkante bis Gesamtoberkante Einbauteil (inkl. einer allfälligen Betonummantelung).
  - c. Die Bauarbeiten sind nach den Anweisungen der Organe der Grundeigentümerin durchzuführen. Diese ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn sowie vor Durchführung von Erhaltungs- oder sonstigen Arbeiten zu verständigen.
  - d. Durch die Bauarbeiten dürfen Verkehrsgefährdungen in keiner Weise, Verkehrsbeeinträchtigungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß, erfolgen. Sind Verkehrsbeeinträchtigungen unvermeidlich, so ist rechtzeitig bei der Behörde (gemäß § 94d StVO die Gemeinde) gemäß § 90 (1) StVO eine Bewilligung der Arbeiten auf oder neben der Straße, sowie gemäß § 43 (1a) StVO eine Verordnung erforderlicher Verkehrsbeschränkungen zu erwirken. Die hierbei vorgeschriebenen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind durch die ARGE-Partner auf deren Kosten durchzuführen und die Verkehrsflächen bis zur Durchführung der Abnahmegenehmigung verkehrssicher zu erhalten.
  - e. Vor Baubeginn ist durch die ARGE-Partner anhand der beim Vermessungsamt aufliegenden Unterlagen festzustellen, ob durch die geplanten Arbeiten

1. amtliche Vermessungsfestpunkte (KT, EP, PP, HP) gefährdet werden.  
In diesem Fall ist nach den einschlägigen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes 1968 rechtzeitig beim Vermessungsamt die Verlegung zu beantragen.
  2. sonstige Grenzzeichen gefährdet werden oder vorübergehend entfernt werden müssen. In diesem Fall haben die ARGE-Partner die bestehenden Grenzzeichen durch einen von ihnen beauftragten Zivilingenieur für Vermessungswesen vor Beginn der Arbeiten aufzunehmen, wobei den betroffenen Grundeigentümern Gelegenheit zu geben ist, an dieser Aufnahme teilzunehmen, und diese Grenzzeichen nach Abschluss der Arbeiten unter Aufsicht bzw. nach Anleitung eines Zivilingenieurs für Vermessungswesen wieder herzustellen. Die lagerichtige Wiederherstellung der betreffenden Grenzzeichen ist vom beauftragten Zivilingenieur für Vermessungswesen zu bestätigen.
- f. Die gesamten Baumaßnahmen in der Gemeindestraße sind durch eine befugte und einschlägig erfahrene Bauunternehmung mit Erfahrung im Straßenbau ausführen zu lassen.
  - g. Alle auf Straßengrund hergestellten Schächte sind mit befahrbaren Abdeckungen der Klasse D (400 kN Prüflast) fahrbahn- bzw. bodeneben auszuführen (Tragfähigkeit gemäß ÖNORM B 5110). Im Fahrbahnbereich hergestellte Schachtabdeckungen sind grundsätzlich selbstnivellierend (z.B. Typ Selflevel oder Gleichwertiges) auszuführen.
  - h. Außerhalb der Fahrbahn (z.B. am Böschungsfuß) ist eine Mindestverlegetiefe gemäß den einschlägigen Vorschriften und Normen einzuhalten.
  - i. Auf begrünten Flächen ist eine einwandfreie Rekultivierung (Humusierung in der ursprünglichen Stärke und Begrünung) durchzuführen. Die Pflege der Begrünung obliegt bis zum Erreichen des ursprünglichen Zustandes den ARGE-Partnern. Beschädigte Pflanzen sind gleichwertig zu ersetzen und bis zur einwandfreien Anwurzelung in Pflege zu nehmen.
  - j. Die ARGE-Partner sind verpflichtet, ihre im Straßenkörper errichtete Anlage entsprechend zu kontrollieren und erforderlichenfalls wieder instand zu setzen (Schachtabdeckungen, etc.).
  - k. Die Bauarbeiten auf Straßengrund sind zügig durchzuführen. Die Abnahmen der Bauarbeiten sind bei der Grundeigentümerin umgehend zu beantragen. Allenfalls erforderliche Mängelbehebungen sind im Fahrbahnbereich unverzüglich durchzuführen.

Im sonstigen Straßengrund sind Mängelbehebungen längstens binnen 4 Wochen nach den Weisungen der Grundeigentümerin auszuführen. Bei Nichterfüllung wird von der Grundeigentümerin die Ersatzvornahme auf Kosten der ARGE-Partner vorgenommen.

- I. Die Leitung ist wie folgt zu sichern und zu vermarken:
  1. Nach Verlegung der Leitung und vor Wiederverfüllung des Grabens hat eine genaue Einmessung und deren planliche Festhaltung zu erfolgen. Die dauernde Verwahrung der Pläne erfolgt durch die ARGE-Partner.
  2. Die Unterlagen sind der Grundeigentümerin unaufgefordert in digitaler Form zu übergeben.
  3. In halber Grabentiefe ist ein Trassenwarnband zu verlegen.
- m. Die ARGE-Partner haben die Verlegearbeiten inklusive einer allfälligen Oberflächenentwässerung so durchzuführen, dass hierdurch weder der Straßenbestand, die Straßenerhaltung noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet werden. Sollten sich später Setzungen oder sonstige Schäden zeigen, haben die ARGE-Partner diese unverzüglich auf ihre alleinigen Kosten zu beheben.
- n. Sollte die Grundeigentümerin im Bereich der verlegten Leitung eine bauliche Umgestaltung der Straßenanlage aus straßenbautechnischen Gründen oder aus Verkehrsrücksichten vornehmen, so haben die ARGE-Partner allfällige Mehrkosten der Umgestaltung des öffentlichen Gutes oder Liegenschaften der Grundeigentümerin zu tragen, die auf Grund des Bestandes, der Erhaltung oder des Betriebes der verlegten Leitung erwachsen.
- o. Bei Arbeiten der Grundeigentümerin im oder am Straßenkörper haben die ARGE-Partner innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich nach Aufforderung durch die Grundeigentümerin die verlegte Leitung vor Ort zu kennzeichnen. Weiters haben die ARGE-Partner in einem solchen Fall über Aufforderung durch die Grundeigentümerin eine Bauaufsicht beizustellen. Alle dadurch anfallenden Kosten, wie etwa für Vermessungsarbeiten, Markierung der Leitungsanlagen, Beaufsichtigung bei Grabungsarbeiten usw., sind von den ARGE-Partnern zu tragen.
- p. Vor Beginn der Arbeiten haben sich die ARGE-Partner zu erkundigen, welche Leitungen, Rohre oder sonstige Einbauten im geplanten Baugrubenbereich bereits vorhanden sind, um den möglichen Bestand nicht zu beschädigen (Gas, Wasser, Strom, Kanal, Telekom, Kabel-TV, etc.). Insbesondere ist mit sämtlichen Leitungsträgern das Einvernehmen über die Leitungsführung und Sicherung während der Bauzeit sowie über die

allenfalls erforderliche endgültige Verlegung herzustellen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten sind von den ARGE-Partnern zu tragen.

- q. Zum Schutz von Leitungseinbauten im oder am Straßenkörper ist unabhängig von der Mitteilung an die Grundeigentümerin den Versorgungsunternehmen, die solche Einbauten unterhalten (wie z. B. Telekom, Elektrizitätswerke, Wasserver- und -entsorger, Gasversorger, Privaten usw.) der Beginn der Arbeiten mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.
- r. Die Grundeigentümerin kann jederzeit eine entsprechende Abänderung der verlegten Leitungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten der Abänderung gehen zu Lasten der ARGE-Partner.
- s. Änderungen der verlegten Leitung dürfen nur mit schriftlicher oder gleichwertiger Zustimmung der Grundeigentümerin vorgenommen werden.
- t. Auf Verlangen der Grundeigentümerin ist die verlegte Leitung bei Vertragsende zu entfernen oder (nach Wahl der Grundeigentümerin) zumindest spannungsfrei zu stellen.

#### ***IV. Dauer***

Das vereinbarte Bestandverhältnis beginnt mit allseitiger Unterfertigung dieser Vertragsurkunde und mit dem Eintritt der im Folgenden vereinbarten aufschiebenden Bedingungen und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden ARGE-Partnern gemeinsam oder von der Grundeigentümerin unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden. Die Grundeigentümerin verzichtet für die Dauer von zwanzig Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages durch den letzten Vertragsteil darauf, diesen Vertrag aufzukündigen. Die Kündigung dieses Vertrages muss durch eingeschriebenen Brief oder eine gleichwertig dokumentierte Erklärung erfolgen.

(...)

#### ***VII. Nutzungsentgelt, Zahlungsvereinbarung***

Die ARGE-Partner verpflichten sich, für die ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte ab dem auf den Baubeginn der vertragsgegenständlichen Anlage folgenden Monat ein monatliches Entgelt von € 416,67 jeweils bis zum Fünften eines jeden Kalendermonats an die Grundeigentümerin zu zahlen.

Die weiteren im vorliegenden Mietvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Agrarausschuss zur Kenntnis genommen.

## **6.9 Genehmigung Pachtvertrag - Wiesle (Riml F. & Gemeinde Sölden)**

GR Brugger Stefan informiert über die erfolgte Ausschreibung und Vergabe des Wiesle in Längenfeld. Das Wiesle wurde an Herrn Riml F. vergeben. Die Genehmigung des Pachtvertrages ist dabei noch nicht erfolgt. In erster Linie geht es darum die landwirtschaftlichen Flächen am Wiesle optimal zu betreuen. Die Führung der Jausenstation ist dabei zweitrangig.

Der Bürgermeister bringt vor, dass heute nur über die Pachtdauer und das Probejahr entschieden werden soll. Der Vertrag liegt bereits im Entwurf vor und diverse Änderungswünsche wurden von den Pächtern vorgelegt. Darüber hinaus müssen auch noch die Ablösesummen für die Investitionen vertraglich festgelegt werden.

GR Brugger Stefan erläutert, dass bereits bei der Vergabe des Wiesles von einem Probejahr und bei guter Führung von weiteren 5 Jahren gesprochen wurde. Es geht in erster Linie um die landwirtschaftliche Betreuung, die viel Engagement und Einsatz fordern werden. Es sind seitens der Gemeinde noch einige Dinge zu sanieren, damit das Wiesle grundsätzlich gewerberechtlich genehmigt werden kann. Die Vorgehensweise der Investitionen und der daraus resultierenden Ablösesummen sind ebenfalls noch zu klären. Ob die Gemeinde eine PV Anlage installiert oder eine neue Küche einbaut, obliegt im Entscheidungsbereich der Gemeinde.

All jene Dinge, die unbeweglich sind und in welche die Gemeinde investiert, müssen sich wirtschaftlich auch auf den Pachtzins auswirken. GR Brugger Stefan ist für eine Übergabe im betriebsfähigen Zustand d.h. die Küche, die Wasserfassung sowie die PV-Anlagen sind seiner Meinung nach seitens der Gemeinde zu errichten und zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister schlägt vor die Genehmigung des Pachtvertrages noch einmal zu vertagen, um noch gewisse Details mit dem Pächter und dem Rechtsanwalt Dr. Brugger zu klären. Zunächst ist zu entscheiden, ob ein Probejahr mit anschließender Vertragsverlängerung auf 10 Jahre gewünscht ist oder nicht?

GR Falkner Helmut ist auch für eine weitere Besprechung, um etwaige Änderungswünsche in den Pachtvertrag noch einzuarbeiten und die Vertragsdetails gemeinsam abzustimmen. Dies soll auf jeden Fall im kleinen Kreis besprochen werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die Vertragsdauer des Pachtvertrages mit einem Probejahr und bei guter Führung mit weiteren 10 Jahren festzulegen.

Der Bürgermeister erwähnt, dass in den nächsten Tagen eine entsprechende Besprechung stattfinden wird, um den Feinschliff des Vertrages zu besprechen.

## **6.10 Genehmigung Freistellungserklärung/Teillöschung Gehrecht, Gst. 2211 - Hotel Tyrol**

GR Kuprian Walter bringt vor, dass mit Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 19.06.2020 die Hotel Tyrol J. Falkner GmbH das neu vermessene Teilstück 1 von 36m<sup>2</sup> aus GST 2211 (laut Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT-GmbH vom 11.09.2019, GZ.: 54283-001) an die Wohnungseigentumsgemeinschaft der Sparkasse Imst AG veräußert hat. Damit das Trennstück 1 mit 36 m<sup>2</sup> lastenfrei in die Liegenschaft der Wohnungseigentumsgemeinschaft EZ 445 übertragen werden kann und sich die Dienstbarkeit für die Gemeinde Sölden künftighin nicht mehr auf diese dreieckige Trennfläche bezieht, ist grundbuchstechnisch eine Freistellung des Trennstückes von diesem Gehrecht erforderlich.

Die Angelegenheit wurde bereits im Bauausschuss vorberaten und hat dieser die lastenfreie Abschreibung nicht genehmigt. Das zugunsten der Gemeinde einverleibte Gehrecht soll weiterhin bestehen bleiben. Der Gehweg wird von der Bevölkerung gerne genutzt und auf diese Dienstbarkeit kann schwer verzichtet werden, da sie schon seit einige Jahren besteht.

Die Gemeinde Sölden erklärt hinsichtlich des Trennstücks „1“ aus dem Gst. 2211 im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup> gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT-GmbH vom 11.09.2019, GZ.: 54283-001, auf ihre Dienstbarkeit des Gehweges auf dem Gst. 2211 in EZ 1468 GB 80110 Sölden zu CLNR 23 nicht zu verzichten.

Dem Ansuchen der lastenfreien Abschreibung des Trennstück „1“ aus dem Gst. 2211 in EZ 1468 GB 80110 im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup> Sölden wird sohin mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung nicht stattgegeben.

#### **6.11 Genehmigung Nachtrag zur Vereinbarung der Straßeninteressentschaft Gampealpe vom 19.02.2020**

Der Bürgermeister bringt vor, dass aufgrund vom Tod von Riml A. noch ein Nachtrag zur Vereinbarung der Straßeninteressentschaft Gampealpe nötig war.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung den Nachtrag vom 18.01.2021 zur Vereinbarung der Straßeninteressentschaft Gampealpe vom 19.02.2020, welche vom Notar Dr. Reisenberger abgeändert wurde, zu genehmigen.

#### **6.12 Genehmigung Elektrifizierungsprojekt Leiterberg - TINETZ - Tiroler Netze GmbH**

GR Kuprian Walter informiert, dass das Elektrifizierungsprojekt Leiterberg mangels Zustimmung der Grundbesitzer in der ursprünglich geplanten Variante von Granstein aus nicht umsetzbar war (siehe dazu TOP 4.8 vom 23.07.2020).

Auf Wunsch von Arnold M., Thurner B., Falkner C. und Schöpf R. wurde nun eine zweite Variante ausgearbeitet. Bei dieser erfolgt eine Niederspannungskabelverlegung ab der Trafostation Grünwald Schneeanlage. Die geplante Kabeltrasse verläuft ausgehend von der Station im Forstweg bis zur Fußwegquerung über den Hainbach. In diesem Bereich wird der Hainbach ca. bei km 1.175 gequert. Die weitere Trassenführung ist im Fußweg bis zum Objekt Arnold M. geplant.

Die restliche Trasse verläuft am Leiterberg bis zu den Objekten von Thurner B., Falkner C. und Schöpf R.

Der Gemeinderat erteilt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung der TINETZ- Tiroler Netze GmbH die Zustimmung für die Kabelverlegung im Bereich Leiterberg bis Hainbach als Hauptbetroffener Grundeigentümer.

Nach der Auftragsbestellung wird der Anschlusswerber um die behördlichen Bewilligungen ansuchen.

### **7 Behandlung der Wohnungsansuchen**

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen der Gemeinde Sölden wie folgt:

### Derzeit freie Wohnungen:

Ort (Weihler):	<b>Gemeindestraße - Top 8</b>
Größe in m <sup>2</sup>	59,67 m <sup>2</sup> plus Balkon 6 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	Küche, Wohn-Schlafrum
Kosten	Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl.
Bemerkung	Mitarbeiter Wohnung (auch Quarantäne)

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 40 - Top 20</b>
Größe in m <sup>2</sup>	78,09 m <sup>2</sup> plus Balkon 17,15 m <sup>2</sup> , Kellerabteil 3,30 m <sup>2</sup> , Autoabstellplatz 13,35 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	3 Zimmer, Wohnraum mit optisch abgetrennter Küche, Bad, WC
Kosten	Miete € 634,-- zuzüglich Betriebskosten von ca. € 137,45 monatlich (je nach Verbrauch)
Bemerkung	Ist sofort verfügbar

Ort (Weihler):	<b>Kirchfeldweg 6 – Top 7</b>
Größe in m <sup>2</sup>	37,32 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	2 Zimmer, abgeschlossene Küche / Vorraum
Kosten	€ 294,50 Miete + derzeit € 60,- Betriebskosten
Bemerkung	Wohnung wird für Mitarbeiter Sozialzentrum freigehalten werden

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 38 – Top 9</b>
Größe in m <sup>2</sup>	40.04 m <sup>2</sup> + 1 Zimmer Wohnung + Balkon + Kellerabteil + AAPL
Raumaufteilung	Wohn- Schlafrum mit Kochbereich, Bad, WC, Balkon und Vorraum
Kosten	€ 376,09 Miete + derzeit € 61,58 Betriebskosten + Autoabstellplatz € 6,43
Bemerkung	ab sofort verfügbar

Ort (Weihler):	<b>Plattestraße 38 – Top 11</b>
Größe in m <sup>2</sup>	82,06 m <sup>2</sup> + 2 Balkone 8,54 und 4,50 m <sup>2</sup> + Kellerabteil 4,10 m <sup>2</sup>
Raumaufteilung	3-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss mit drei Zimmer, einer Wohnküche, Bad, WC und einem Vorraum. Garagenabstellplatz 13,10 m <sup>2</sup>
Kosten	Wohnung inkl. Betriebs- und Heizkosten und Autoabstellplatz ca. € 827,98 (Miete Euro 651,96 - Betriebskosten für die Wohnung ca. Euro 169,59 - Betriebskosten für den Abstellplatz Euro 6,43)
Bemerkung	ab sofort verfügbar

## **7.1 Wohnungsansuchen 2. Bauabschnitt Kaisers C5**

Für die in Kaisers – 2. Bauabschnitt situierte Wohnung C5 hat sich Herr Grüner Marcus beworben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Wohnung C5 der Wohnanlage Kaisers an Herrn Grüner M. zu vermieten.

Der Sozialausschussobmann bedankt sich in diesem Zusammenhang bei der Sachbearbeiterin Frau Schmid Sandra für die tolle Zusammenarbeit.

## 7.2 Info Ansuchen für den 3. Bauabschnitt in Kaisers

GR Brugger Stefan berichtet über die bereits eingereichten Ansuchen für den 3. Bauabschnitt in Kaisers und dem geplanten Bauprojekt „Altes Altenheim“ wie folgt:

### Ansuchen für den 3. Bauabschnitt in Kaisers:

<b>Fiegl F.</b>	<b>E12</b>
<b>Fiegl L.</b>	<b>E12 (alternativ: G37 oder F24)</b>
<b>Fiegl M.</b>	<b>E12 (alternativ: G37 oder F24 oder G35 oder E2)</b>
<b>Gstrein D.</b>	<b>Wohnung im Dachgeschoss mit 3 Schlafzimmer</b>
<b>Linser L.</b>	<b>F24</b>
<b>Schöpf S.</b>	<b>E10, F23, G36</b>
<b>Kneisl J./ V.</b>	<b>Dachgeschoss Wohnung</b>

Die Sachbearbeiterin Frau Schmid führt eine Warteliste mit den Ansuchen bis die Vergabe spruchreif wird.

### Ansuchen für die Wohnungen im „altes Altenheim“:

Jozo Biskic	
Rangger E. für eine 3-Zimmer Wohnung	
Schranz S. für einen Wohnung im Betreuten Wohnen	
Physiotherapie Kuprian	wurde im GR behandelt und beim Bau eingeplant
Isolierstation Wohn- und Pflegeheim	wurde im GR behandelt und beim Bau eingeplant

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 7.3 Kfz- Stellplätze Wildmoos

GR Brugger Stefan informiert über den Rücktritt der Stellplatzzusage seitens Herrn Riml U. Dieser ist nach mehreren Schreiben (Zusage-Rücktritt-Rücktritt vom Rücktritt und wieder Rücktritt) letztendlich von der Zusage zurückgetreten.

Weiters hat Herr Hackl-Lorenzi B. die Kfz- Stellplätze Nummer 3 mit der Nummer 8 getauscht.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 8 Brennholzverkauf

GR Pirpamer Markus berichtet über die Verhandlungsgespräche der Agrarausschusssitzung vom 11.02.2021. Dabei wurde das Thema Brennholz eingehend diskutiert. Es wurde festgestellt, dass der Verkauf die letzten Jahre nicht wie vom Agrarausschuss vorgeschlagen durchgeführt wurde und auch nicht reibungslos funktioniert hat. Es liegen noch ca. 800fm Brennholz auf Lagerplätzen. Der beratende Ausschuss hat vorgeschlagen das Brennholz künftig ohne organisierte Zustellung durch die Gemeinde

an die Interessierten zu verkaufen. Der Transport des Holzes ist vom Verkäufer selbst zu organisieren und separat zu zahlen.

Der beratende Ausschuss schlägt vor das Brennholz weiterhin zum Preis von EUR 30,00 **netto**/fm zu verkaufen. Dieser Preis ist auch in Zusammenarbeit und auf Empfehlung des Försters entstanden. Der Transport wird dem Käufer künftig vom Zulieferer verrechnet.

GR Grüner Thomas informiert, dass auch der 11-köpfige Agrarausschuss über dieses Thema debattiert hat und einen Preis von EUR 30,00 **brutto**/fm für wirtschaftlich gut ansieht. Der Transport und die Zustellung des Brennholzes muss der Holzbezieher selbst organisieren. Darüber hinaus gilt eine Mindestbestellmenge von 10 fm.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung das Brennholz ausschließlich in der Gemeinde Sölden zu einem Preis von EUR 30,00 **brutto**/fm exklusive Transport festzulegen. Dabei gilt eine Mindestbestellmenge von 10 fm.

## 9 Schlachtabfälle

GR Pirpamer Markus bringt vor, dass sich bei den Schlachtabfällen Änderungen und Entwicklungen ergeben haben. Im Jahr 2020 sind wesentlich mehr Schlachtabfälle angefallen. Die Schlachtabfälle waren bislang immer kostenlos. Im Jahr 2020 sind  $\frac{1}{4}$  mehr Schlachtabfallkosten angefallen als gegenüber dem Jahr 2019. Um die Kosten für die Schlachtabfälle, welche durch Schlachtungen außerhalb der Gemeinde anfallen herauszufiltern, wird seitens des Agrarausschusses vorgeschlagen künftig den Schlachtstätten innerhalb der Gemeinde die Schlachtabfälle zu verrechnen. Die Kosten der Entsorgung der Schlachtabfälle von heimischen Landwirten der Gemeinde Sölden werden anschließend in Form eines Zuschusses rückvergütet. Dies soll durch sogenannte Viehverkehrsscheine, welche die Schlachtungen in einem reg. Schlachtbetrieb bestätigen, nachgewiesen werden.

Seitens des Agrarausschusses und in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsleiter und der Buchhaltung wurden die Entsorgungskosten, gültig ab 01.07.2021 für die verschiedenen Tierkategorien wie folgt vorgeschlagen:

KUH:	€ 84,00 brutto
RIND (Jahrling) :	€ 36,00 brutto
KALB:	€ 15,00 brutto
SCHAF, ZIEGE:	€ 9,00 brutto
LAMM; KITZ:	€ 4,50 brutto
SCHWEIN:	€ 12,00 brutto

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die Entsorgungskosten gültig ab 01.07.2021 wie vom Agrarausschuss vorgeschlagen, festzusetzen.

Darüber hinaus bringt GR Pirpamer Markus die Preise für die Schlachtabfälle wie folgt zur Kenntnis:

Kategorie 1- 2:	€ 0,35 netto
Kategorie 3:	€ 0,28 netto
Falltiere:	€ 0,37 netto abzügl. € 0,19 Landesförderung per kg.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## **10 Ergebnis Umlaufbeschluss Aufhebung Bauverbot per 25.01.2021**

Der Bürgermeister informiert über die Durchführung des Umlaufbeschlusses über die Aufhebung des Bauverbots. Dabei wurde über die vorzeitige Aufhebung des Bauverbotes im Gemeindegebiet von Sölden schriftlich abgestimmt.

Die Amtsleiterin informiert, dass die vorzeitige Aufhebung des Bauverbots in Obergurgl per Umlaufbeschluss mit 14 Stimmen, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung (GR Grüner Johann) mit 26.01.2021 aufgehoben wurde.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## **11 Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **11.1 Gemeinderatssitzung am 23.03.2021**

Der Bürgermeister merkt an, dass eine weitere Gemeinderatssitzung am 23.03.2021 stattfindet. Mehrere Widmungsänderungen und Bebauungspläne sind entscheidungsreif. Darüber hinaus ist die konkrete Realisierung diverser Projekte noch einmal budgetär zu besprechen.

### **11.2 Stand Umfahrung**

GR Falkner Helmut informiert sich über den aktuellen Stand der Umfahrung und wie es damit weitergeht?

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass er in momentanen Situation es unverschämt findet beim Land über eine diesbezügliche Förderung anzusuchen. Die Umfahrung ist eindeutig ein Coronaopfer. Alle Ausgaben der Landesregierung mussten seit Beginn der Corona-Pandemie auf null gestellt werden, die nicht zwingend notwendig sind. Die geplante Umfahrung ist selbstverständlich darunter zu subsumieren.

GR Brugger Stefan erwähnt auch, dass selbst die geplanten Probebohrungen seit Beginn der Coronakrise ins Wasser gefallen sind. Weiters ist GR Falkner Helmut für die Verhandlungsführungen selbst zuständig.

GR Falkner Helmut ist der Meinung, dass man trotz der Coronakrise mit den Umfahrungsgesprächen fortsetzen soll, um das Projekt voranzutreiben.

Der Bürgermeister meint, dass es momentan Angelegenheiten mit höherer Priorität gibt und das Thema Umfahrung zunächst hintangestellt wird.

### **11.3 Antrag auf Entfernung des Randsteines Straßenverlegung Bereich Vorplatz CARAT - Grüner Th.**

GR Grüner Thomas bringt vor, dass die Gemeinde überall dort wo sie als Bauherr auftritt auch dieselben Sorgfaltspflichten wie auch alle anderen BürgerInnen zu erfüllen hat. Die Randsteine bei der Straßenverlegung im Bereich des Eventzentrums CARAT gehören seiner Meinung nach ordnungsgemäß entfernt. Die Vermessung weicht vom tatsächlichen Straßenverlauf um einen halben Meter ab. Dies gehört geprüft und berichtet. Die Straße ist ca. einen halben Meter schmaler als sie sein sollte. Andere BürgerInnen müssen auch den 0,5m – Abstand einhalten. Die Gemeinde sollte hier als Vorbild auch die notwendige Straßenbreite einhalten.

Der Vizebürgermeister erklärt, dass dies bewusst auf diese Art und Weise so geplant wurde, damit das Tempo der Autofahrer gedrosselt wird.

Der Bürgermeister erinnert sich daran, dass bezüglich des Gesamtprojekts Straßenverlegung in Obergurgl ein Bürgerbeteiligungsprozess im Gange ist. Dieser Punkt gehört dort diskutiert und noch einmal besprochen. Ob dieser halbe Meter nötig ist, um das Geschwindigkeitstempo zu regulieren, muss dort festgehalten und entschieden werden. Er würde die Angelegenheit der moderierten Bürgerbeteiligung zur Bearbeitung übertragen und das Thema Straßenbreite noch einmal besprechen.

GR Gamper Bernhard bringt vor, dass eine weitere Bürgerbeteiligung nach der Wintersaison geplant war. Man hätte im heurigen Winter die Situation beobachtet, um sodann um ein Resümee aus der Verkehrssituation ziehen zu können. Ob diese trotz des Lockdowns noch stattfindet, steht noch in den Sternen.

Der Bürgermeister meint, dass die „Feldforschung“ sprichwörtlich in das Wasser gefallen ist.

#### **11.4 Schlachtbetrieb Längenfeld (Au)**

Der Vizebürgermeister informiert, dass der Schlachtbetrieb (ehem. Kass – Gstrein M.) in Längenfeld im Ortsteil Au verkauft (aufgelöst) wird und er gehörte habe, dass diesen die Öztaler Gemeinden gemeinsam übernehmen und verpachten sollten.

Der Bürgermeister erklärt, dass es diesbezüglich bereits Gespräche im Planungsverband gegeben hat. Federführend ist hierbei der Längenfelder Bürgermeister Herr Grüner Richard. Herr Holz knecht H. hat diesen Schlachtbetrieb bereits gekauft und möchte diesen als zentralen Schlachthof zur Verfügung stellen und benötigt deshalb auch die Unterstützung der Öztaler Gemeinden. Alle fünf Bürgermeister waren für die Übernahme durch die Öztaler Gemeinden dieser Schlachtstelle. Diese würden den Schlachtbetrieb von Herrn Holz knecht gemeinsam zu einem jährlichen Pachtzins in Höhe von EUR 35.000,00 – 37.000,00 pachten und gleichzeitig den Öztalern Metzgern für diverse Schlachtungen zur Verfügung stellen. Der Längenfelder Bürgermeister hat in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Zahlen vorgelegt. Die Partner wie der Öztal Tourismus, die Bergbahnen sowie die landwirtschaftlichen Vertreter müssen dieses Thema jedenfalls vorantreiben. Die lokalen Metzger müssen unverändert ihre Kapazitäten erreichen.

GR Pirpamer Markus meint dazu, dass die bestehenden kleinen Schlachtbetriebe zu diesem Projekt auch eingebunden werden müssen.

Der Bürgermeister untermauert, dass die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse in allen Gemeinden noch ergehen müssen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 11.5 Verfahrensstand Kraftwerk Venter Ache - Widerstreit

GR Grüner Johann informiert sich über den derzeitigen Stand der Lage und der weiteren Vorgehensweise bezüglich dem Widerstreitverfahren Gurgler Ache. Er hat ein Info-Mail von Dr. Eisenberger bekommen. Er ist der Meinung, dass es hierbei Handlungsbedarf gibt, um Geld zu sparen.

Der Vizebürgermeister bringt dazu vor, dass es zwei anhängige Verfahren gibt – das Kraftwerk Gurgler Ache und das Widerstreitverfahren Kraftwerk Venter Ache. Das Kraftwerk Gurgler Ache liegt bereits bei den Höchstgerichten zur Entscheidung vor. Am 03.02.2021 fand die Verhandlung zum Widerstreitverfahren des Kraftwerks Venter Ache statt. Die Erfolgchancen wurden jedoch gleich nach der Verhandlung von Rechtsanwalt Dr. Eisenberger als sehr gering eingeschätzt. Die Gemeinde muss in diesem Verfahren mit großer Sicherheit mit einem negativen Urteil rechnen. Das Urteil wird in den nächsten vier Wochen ergehen. Die Begründung seitens der Justiz liegt an der unzureichenden Wassernutzung der kleineren Kraftwerke durch die Gemeinden im Vergleich mit der TIWAG. Herr Dr. Eisenberger wollte lediglich mit diesem E-Mail noch einmal die weiteren Möglichkeiten der weiteren Verfahrensführung in Erinnerung rufen und ob man nicht an ein gemeinsames Projekt mit der TIWAG denken sollte.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Ende: 10:00 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....  
Brugger Stefan

.....  
Arnold Marco